



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

Landkreis
vertreten durch den Landrat, Landratsamt,

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Jagdscheins und Waffenbesitzkarte

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Proske und Dr. Schenk aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1993

am 25. November 1993

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. August 1992 - C 5 K 454 und 534/91 - geändert.

Der Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide des Landratsamtes vom 1. August 1991 und 2. September 1991 verpflichtet, dem Kläger einen Jahresjagdschein bis zum Ende des Jagdjahres 1993/94 zu erteilen. Die Bescheide des Landratsamtes zum Widerruf der Waffenbesitzkarte vom 3. September 1991 und 14. Oktober 1991 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein Jahresjagdschein zu erteilen und ob der ihm gegenüber ausgesprochene Widerruf seiner Waffenbesitzkarte rechtmäßig ist. Der Beklagte meint, dem Kläger stünden Jagdschein und Waffenbesitzkarte nicht zu, weil er für das MfS der ehemaligen DDR und später als hauptamtlicher Funktionär des SED tätig gewesen sei. Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm aus diesem Grunde der Jagdschein und die Waffenbesitzkarte nicht verweigert werden dürften.

Der Kläger beantragte im Januar 1991 die Erteilung eines Jahresjagdscheines für die Dauer von drei Jagdjahren ab Beginn des Jagdjahres 1991/92. Im Zusammenhang damit legte er ein polizeiliches Führungszeugnis, eine Urkunde über das Bestehen der Jagdeignungsprüfung und eine Versicherungsbestätigung vor. Weiter füllte er einen "Fragespiegel zur Ausgabe von Jagdschein und Waffenbesitzkarte" aus, in dem er angab, Sekretär der Kreisleitung der SED gewesen zu sein, jedoch die Frage verneinte, ob er offizieller oder inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen sei.

Im Juni 1991 wurde der Kläger durch einen Ausschuß unter Vorsitz des Landrates des Beklagten zu seinem Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins angehört. Im Verlaufe dieser Anhörung wurde ihm mitgeteilt, daß er nicht mehr zur Jagd gehen dürfe und seine Waffen eingezogen würden. Daraufhin übergab der Kläger dem Ordnungsamt des Beklagten noch im Juni 1991 drei Waffen.

Mit Bescheid vom 1. August 1991 lehnte das Landratsamt den Antrag auf Erteilung eines Jahresjagdscheins ab. Zur Begründung wurde auf eine Dienstanweisung des Sächsischen

Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verwiesen.

Am 6. August 1991 erhob der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 1. August 1991. Er vermisse für die ihm gegenüber ausgesprochenen Anschuldigungen den detaillierten Nachweis auf rechtstaatlicher Grundlage.

Mit Bescheid vom 3. September 1991 widerrief das Landratsamt eine dem Kläger am 6. August 1991 ausgestellte Waffenbesitzkarte für eine Bockbüchseflinte, eine Repetierbüchse und eine Pistole. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Waffenbesitzkarte bis spätestens zum 7. Oktober 1991 zurückzugeben, und es wurde ein Zwangsgeld für den Fall angedroht, daß dies nicht geschehe. Weiter wurde der Kläger aufgefordert, die in der Waffenbesitzkarte bezeichneten Waffen bis spätestens 7. Oktober 1991 unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe kein Bedürfnis für den Waffenbesitz nachgewiesen. Deshalb sei die Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte entfallen.

Gegen den Bescheid des Landratsamtes vom 3. September 1991 erhob der Kläger am 25. September 1991 Widerspruch. Die nunmehr widerrufenen Waffenbesitzkarte sei ihm - dem Kläger - zu Recht erteilt, der Jahresjagdschein dagegen rechtswidrig verwehrt worden.

Mit Bescheid vom 12. September 1991 wies das Landratsamt den Widerspruch des Klägers gegen die Versagung des Jahresjagdscheines zurück. Als Sekretär für Wirtschaft der SED-Kreisleitung habe der Kläger Privilegien genossen, die er bei seiner Anhörung vor dem Ausschuß unter dem Vorsitz des Landrates nicht habe zugeben wollen. In der genannten Funktion habe er an exponierter Stelle gestanden und Verantwortung für die verhängnisvolle Entwicklung in der ehemaligen DDR getragen. Mit Bescheid des Landratsamtes vom 14. Oktober 1991 wurde der Widerspruch des Klägers gegen den Widerruf

der Waffenbesitzkarte zurückgewiesen. Der Kläger habe kein Bedürfnis für den Waffenbesitz nachgewiesen.

Am 30. September 1991 hinsichtlich des Jagdscheines und am 4. November 1991 hinsichtlich der Waffenbesitzkarte rief der Kläger das Kreisgericht Chemnitz - Kammern für Verwaltungs-sachen - an. Er beantragte, den Beklagten zu verpflichten, ihm den beantragten Jagdschein zu erteilen, und den Bescheid über den Widerruf der Waffenbesitzkarte vom 3. September 1991 aufzuheben. Zur Begründung trug er vor, er habe jahre-lang die Jagd ordnungsgemäß ausgeübt. Er erfülle keine der Voraussetzungen, unter denen das Bundesjagdgesetz - BJagdG - die Verweigerung des Jagdscheines vorsehe. Die Dienstanwei-sung des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten könne das Bundesjagdgesetz nicht ändern. Wenn zur Begründung des Widerrufs der Waffenbesitzkarte angeführt werde, ihm fehle das Bedürfnis für den Waffenbesitz, so be-rufe sich die Behörde auf einen Umstand, den sie durch Ver-sagung des Jagdscheins selbst herbeigeführt habe.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat dargelegt, nach einer Dienstanweisung des Staatsmini-steriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sei der Kläger als ehemaliges Mitglied der SED-Kreisleitung als jagdrechtlich unzuverlässig einzustufen. Das Bundesjagdge-setz nehme die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit dann an, wenn dies zur Abwehr von Verfahren für die Allgemeinheit, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnte, erforder-lich sei. Der Kläger sei maßgeblicher Repräsentant einer Partei gewesen, zu deren obersten Zielen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepub-lik Deutschland gezählt habe, die durch ihren Schießbefehl die Jagd auf Menschen zum Staatsziel erklärt habe und der gerade im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd als Privi-leg einer Funktionärsclique eklatanter Machtmißbrauch

nachgewiesen werden könne. Der mit dem Jagdschein verbundene Waffenbesitz eines wichtigen Repräsentanten der ehemaligen SED-Parteiorganisation sei eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Allgemeinheit.

Mit Urteil vom 5. August 1992 wies das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage ab. Der Kläger sei von Dezember 1957 bis Juli 1964 inoffizieller Mitarbeiter des ehemaligen MfS gewesen. Im Abschlußbericht des ihm zugeteilten Führungsoffiziers vom November 1962 sei erwähnt, daß er zur Aufklärung der "Feindtätigkeit" von Personen beigetragen und außerdem "im Zusammenhang von Republikfluchten" Informationen geliefert habe. Er habe dem Staatssicherheitsdienst also Erkenntnisse zugeführt, auf deren Grundlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hätten. Diese Tätigkeit für das MfS und die Tatsache, daß der Kläger dazu weder im Verwaltungs- noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren habe stehen wollen, seien im Sinne seiner Unzuverlässigkeit zu werten. Es komme hinzu, daß der Kläger seine Tätigkeit für das MfS nicht freiwillig beendet, sondern eine offizielle Funktion der Partei übernommen habe, in der er weiterhin Informant des MfS gewesen sei. Habe der Kläger aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Erteilung des Jahresjagdscheines, so stehe ihm auch keine Waffenbesitzkarte zu.

Gegen das ihm am 3. Oktober 1992 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28. Oktober 1992 Berufung eingelegt. Er trägt vor: Die Behauptung, er sei eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und werde sich unter besonderen Umständen nicht gesetzmäßig verhalten, weise er mit Entschiedenheit zurück. Eine solche Behauptung könne man nicht auf das Zusammenwirken mit dem MfS vor mehr als 30 Jahren stützen. Er habe bisher nicht die Möglichkeit gehabt, sich zur Gesamtproblematik ausreichend klärend zu äußern. Es führe zu Fehleinschätzungen, wenn Dinge aus dem Zusammenhang gerissen und nicht vollständig behandelt würden. Eine solche Fehleinschätzung sei die Behauptung, daß er mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Menschenrechtsverletzungen beigetragen habe. Aus der Tatsache, daß er Funktionär der SED gewesen sei und mit dem MfS zusammengewirkt habe, könnten keinerlei Rückschlüsse auf eine fehlende jagdrechtliche oder waffenrechtliche Zuverlässigkeit gezogen werden. Er könne sich zu seiner Vergangenheit bekennen, auch wenn sie kritische Aspekte aufweise. Nachdem er Bürger der Bundesrepublik Deutschland geworden sei, entspreche es seinem Demokratieverständnis, das geltende Recht der Bundesrepublik anzuerkennen und zu achten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. August 1992 zu ändern, den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide des Landratsamtes vom 1. August 1991 und 2. September 1991 zu verpflichten, ihm den Jahresjagdschein bis zum Ende des Jagdjahres 1993/94 zu erteilen und die Bescheide des Landratsamtes zum Widerruf der Waffenbesitzkarte vom 3. September 1991 und 14. Oktober 1991 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte legte dar: Der Kläger habe als inoffizieller Mitarbeiter des MfS und später als hauptamtlicher Funktionär der SED Positionen eingenommen, in denen ihm die Folgen der staatlichen Repressionsapparate, zu deren Aufrechterhaltung er seinen Beitrag geleistet habe, nicht hätten verborgen bleiben können. Unabhängig von einer - durchaus fragwürdigen - Legalität seines Tuns nach den damaligen innerstaatlichen Vorschriften falle durch jene von ihm eingenommenen Funktionen ein derart nachteiliges Licht auf seine charakterlichen Qualitäten, daß bei ihm für die nächste Zeit nicht angenommen werden könne, er werde einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und Munition pflegen. Dies um so mehr, als er in den genannten Positionen einem Regime gedient habe, dessen Philosophie darauf gestützt war, alle ihm politisch mißliebigen Regungen in der Bevölkerung notfalls mit Waffengewalt

und unter Inkaufnahme auch der äußersten Nachteile für die Betroffenen zu unterdrücken. Die für den Kläger nachteilige Bewertung seiner Positionen in der früheren DDR erhalte ein besonderes Gewicht dadurch, daß er sich bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht bereitgefunden habe, zu seiner früheren Tätigkeit für das MfS zu stehen.

Dem Oberverwaltungsgericht liegen die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz und des Landratsamtes vor. Weiter befindet sich ein Einzelbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR - Außenstelle Chemnitz - bei den Akten des Oberverwaltungsgerichts. Hierauf und auf die übrigen Akten des Oberverwaltungsgerichts wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 124 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte der Klage stattgeben müssen.

Die Klage ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig. Sie ist nicht durch Zeitablauf erledigt, weil der vom Kläger beim Landratsamt gestellte und nunmehr im verwaltungsgerichtlichen weiterverfolgte Antrag sich auf einen Dreijahresjagdschein bezieht (vgl. § 15 Abs. 2 BJagdG, § 29 Abs. 2 des Sächsischen Landesjagdgesetzes - SächsLJagdG -). Daß die Widerspruchsbescheide vom 2. September 1991 und 14. Oktober 1991 von einer unzuständigen Behörde erlassen wurden (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen, weil das nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO verlangte Vorverfahren stattgefunden hat.

Beklagter ist in der vorliegenden Verwaltungsrechtssache nunmehr der Landkreis Nach § 1 Abs. 4 der

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 - SächsLKro - ist das Landratsamt ausschließlich eine Behörde des Landkreises und damit eine rein kommunale Behörde. Hieraus folgt, daß entsprechend § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Landkreis auch im Bereich der Weisungsaufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsLKro passiv legitimiert ist, wenn ein Verwaltungsrechtsstreit um einen Verwaltungsakt des Landratsamtes geführt wird (Beschluß des erkennenden Senats vom 11.10.1993 - 1 S 202/93 -). Die Regelung des § 1 Abs. 4 SächsLKro gilt seit ihrem Inkrafttreten am 31. Juli 1993 (§ 74 SächsLKro).

Die Klage ist auch begründet. Der Antrag des Klägers auf Erteilung eines Jahresjagdscheins bis zum Ende des Jagdjahres 1993/94 ist vom Landratsamt rechtswidrig abgelehnt worden. Beim Kläger sind keine Tatsachen gegeben, die im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG die Annahme rechtfertigen, daß er die für den Jagdschein erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Waffenbesitzkarte des Klägers ist rechtswidrig nach § 47 Abs. 2 des Waffengesetzes - WaffG - widerrufen worden.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist der Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. In § 17 Abs. 3 BJagdG sind diejenigen Tatbestände aufgeführt, die die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit zwingend begründen. § 17 Abs. 4 BJagdG umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit zu vermuten ist. Dem Gesetz liegt ein Zuverlässigkeitsbegriff zugrunde, welcher zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd schützt, darüber hinaus und vor allem aber der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit dient, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten. Diese Zweckbestimmung des Unzuverlässigkeitsbegriffs verlangt, daß in dem durch sie gezogenen Rahmen auch über die in § 17 Abs. 4 BJagdG im einzelnen geregelten Voraussetzungen hinaus die Vermutung jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit begründet sein kann (Lorz, Bundesjagdgesetz, 2. Aufl., § 17 Anm. 3 B a und Anm. 7).

Da das Bundesjagdgesetz keine gesetzliche Vermutung des Inhalts enthält, daß frühere Mitarbeiter des ehemaligen MfS und AfNS sowie Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR generell als jagdrechtlich unzuverlässig anzusehen sind, könnte die Versagung des Jahresjagdscheins gegenüber solchen Personen nur mit der Erwägung begründet sein, die Nähe zu dem Unrechtsstaat, dem sie gedient hätten, rechtfertige die Annahme oder bilde ein Anzeichen dafür, daß sie mit Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig umgehen könnten. Erfahrungen und Erkenntnisse, die den Schluß zulassen, bei Führungskräften im Staatsapparat der ehemaligen DDR sei generell zu befürchten, daß sie Normen der Rechtsgemeinschaft, der sie heute angehören, nicht befolgen, sondern mißachten und insbesondere im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnten, bestehen nicht. Deshalb hat der erkennende Senat wiederholt entschieden, daß Personen, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des DDR-Staatsapparates tätig waren, nicht allein deshalb die Vermutung des Fehlens der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit gegen sich gelten lassen müssen (SächsOVG, Urt.v. 17.3.1993, SächsVBl. 1993, 159; Urt.v. 24.3.1993, LKV 1993, 273; ebenso OVG Berlin, Beschl.v. 23.12.1992 - OVG 1 S 106/92 -).

Die Frage, welche Folgerungen aus der Mitarbeit beim MfS oder AfNS für die jagdrechtliche Zuverlässigkeit zu ziehen sind, hat der Senat in den genannten Entscheidungen ausdrücklich offen gelassen. Wie allgemein bekannt ist und deshalb keiner Klärung durch eine Beweisaufnahme bedarf, war das MfS ein perfekter Überwachungsapparat, eine Art Staat im Staate, der seinen eigenen Regeln und Zielen folgte, ohne sich dabei an die für alle geltenden Normen der ehemaligen DDR unbedingt gebunden zu fühlen. Zur Erreichung seiner Ziele setzte sich das MfS in weitem Umfang seine eigenen Normen. Die Mitarbeiter des MfS empfanden sich - je intensiver die Mitarbeit war, desto mehr - als eine Art verschworene Gemeinschaft, die durch ein umfassendes Kontrollsystem in das gesamte gesellschaftliche Leben der DDR eindrang und für

deren Bürger eine ständige Bedrohung, also eine Quelle der Angst darstellte. Sich selbst nannten die Mitarbeiter des MfS "Tschekisten", um damit die Besonderheit des "konspirativen Kampfes gegen den subversiven Feind" zum Ausdruck zu bringen. Die jahrelange Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation ist geeignet, sich in dem Sinn prägend auf die Persönlichkeit auszuwirken, daß die innere Bereitschaft entsteht, Richtigkeit und Notwendigkeit des Handelns an "autonomen" Ordnungsvorstellungen auszurichten, ihnen höheres Gewicht als den für alle geltenden Normen beizumessen. Gerade eine solche Persönlichkeitsstruktur ist es aber, die zu einer strafbaren Verletzung oder Tötung von Menschen durch Jagdwaffen führen könnte. Tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohungen durch Angreifer, Diebe, Einbrecher, Hausfriedensbrecher oder Sachbeschädiger könnte mit der Waffe begegnet werden, ohne daß dies strafrechtlich etwa durch Notwehr oder Nothilfe gerechtfertigt wäre. Allerdings führen diese Überlegungen nur bei enger Zusammenarbeit mit dem MfS zur Vermutung der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit im Rahmen des § 17 Abs. 4 BJagdG, wenn auch über die dort im einzelnen geregelten Tatbestände hinaus. Eine solche enge Zusammenarbeit ist nach Auffassung des Senats nur bei ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS, nicht jedoch bei ehemaligen inoffiziellen Mitarbeitern gegeben. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten einer Kooperation mit dem MfS ist dies zwar eine verhältnismäßig grobe Differenzierung, jedoch standen die inoffiziellen Mitarbeiter dem MfS ferner als die hauptamtlichen und gab es unter den ersteren nicht wenige Menschen, die sich in besonderen Druck- und Krisensituationen zur Mitarbeit bereiterklärt hatten. Auch die hauptamtliche Mitarbeit beim MfS führt hiernach nur zur Vermutung der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit. Ob diese wirklich gegeben ist, muß noch durch eine Analyse des Einzelfalls geklärt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist beim Kläger die Vermutung der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 BJagdG nicht gegeben. Der dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR - Außenstelle Chemnitz - mit Schreiben vom 7. April 1993 übermittelte Auskunftsbericht besagt, daß der Kläger vom Februar 1958 bis November 1962 inoffizieller Mitarbeiter des MfS gewesen ist. In dieser Zeit war er "geheimer Informator" (GI), eine IM-Kategorie, die der späteren Bezeichnung "inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit" (IMS) entspricht. Nach dem erwähnten Auskunftsbericht wurde die inoffizielle Mitarbeit des Klägers im Jahre 1962 deshalb beendet, weil er damals die Bestätigung als FDJ-Kreissekretär erhielt. In dieser Funktion sollte er die Zusammenarbeit mit dem MfS auf offizieller Ebene fortsetzen. Gewiß hat der Kläger über vier Jahre als inoffizieller Mitarbeiter für das MfS gearbeitet und ist anzunehmen, daß die Zusammenarbeit mit dieser Einrichtung später auf "offizieller Ebene" fortgesetzt wurde. Hieraus ergibt sich jedoch keine derart enge Bindung an das MfS, daß davon ausgegangen werden könnte, der Kläger habe durch diese Bindung eine Prägung seiner Persönlichkeit erfahren, welche ihm die innere Bereitschaft vermittelt habe, Richtigkeit und Notwendigkeit seines Handelns an "autonomen" Ordnungsvorstellungen auszurichten, solchen Vorstellungen höheres Gewicht als den für alle geltenden Normen beizumessen. Als inoffizieller Mitarbeiter gehörte der Kläger nicht zum engeren Kreis der Angehörigen des MfS, der durch eine hauptamtliche operative Mitarbeit gekennzeichnet ist. Es kommt hinzu, daß die inoffizielle Mitarbeit des Klägers beim MfS mehr als dreißig Jahre zurückliegt. Darüber, in welcher Weise sich nach Beendigung der inoffiziellen Mitarbeit im Jahre 1962 eine offizielle Mitarbeit entwickelt hat, können nur Vermutungen angestellt werden. Die dem Oberverwaltungsgericht vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR - Außenstelle Chemnitz - übermittelten Unterlagen besagen darüber nichts. Derartige Vermutungen sind nicht geeignet, Anhaltspunkte gegen die jagdrechtliche Zuverlässigkeit zu begründen.

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ist es auch nicht im Sinne der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers zu werten, daß er seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS im Verwaltungs- und zunächst auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verschwiegen hat. Die Mitwirkungspflicht des Klägers im Verwaltungs- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend sein Begehren auf Erteilung eines Jagdscheins ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen; Besonderheiten, wie sie etwa für Bewerber um die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten mögen, wenn es um Beginn, Inhalt oder Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses geht, könne hier außer Betracht bleiben. Die Mitwirkungspflicht der Beteiligten im Verwaltungsverfahren ist im § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - geregelt. Diese Vorschrift ist nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen hier anwendbar. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, insbesondere sollen sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. § 26 Abs. 2 Satz 3 VwVfG legt fest, daß eine weitergehende Pflicht, vor allem eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, nur besteht, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist; die Folgen des Unterbleibens der Mitwirkung sind nicht ausdrücklich normiert. Einen allgemeinen Zwang zur Mitwirkung sieht § 26 Abs. 2 VwVfG bewußt nicht vor, weil kein Beteiligter gezwungen werden sollte, seine Stellung im Verfahren zu verschlechtern oder sich sogar selbst zu belasten (Grupp, VerwArch 1989, 44, 50 f.). Letztlich regelt § 26 Abs. 2 VwVfG nicht eigentlich eine Mitwirkungspflicht, sondern lediglich eine Mitwirkungslast. Dasselbe gilt für die Bestimmung des § 86 VwGO, soweit sie die Mitwirkung der Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgestaltet (vgl. Redeker/von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung, 10. Aufl., § 86 RdNr. 10 f.). Die Mitwirkungslast unterscheidet sich von der Mitwirkungspflicht dadurch, daß sie zwar verfahrensrechtliche Konsequenzen aus der fehlenden Mitwirkung, darüber hinaus aber keine

Sanktionsmöglichkeiten eröffnet. Deshalb läßt sich kein rechtlicher Ansatzpunkt dafür finden, aus dem Umstand, daß der Kläger seine inoffizielle Mitarbeit beim MfS zunächst verschwiegen hat, Rückschlüsse auf seine jagdrechtliche Unzuverlässigkeit zu ziehen.

Andere Gründe, die es nach § 17 BJagdG rechtfertigen könnten, dem Kläger den beantragten Jagdschein zu verweigern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat er den nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG und § 29 Abs. 3 Satz 1 SächsLJagdG erforderlichen Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung bis zum Ende des Jagdjahres 1993/94 erbracht. Der Kläger erfüllt auch die in § 15 Abs. 5 BJagdG geregelte Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins, wonach der Bewerber die Jägerprüfung abgelegt haben muß. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts der ehemaligen DDR abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, steht der Jägerprüfung gleich (§ 15 Abs. 5 letzter Satz BJagdG). Der Kläger hat im Oktober 1978 in die Jagdeignungsprüfung abgelegt und hierüber eine Urkunde der zuständigen Jagdbehörde erhalten. Allerdings hat der Vertreter der Forstdirektion Bautzen, der zur Unterstützung des Beklagten an der mündlichen Verhandlung teilnahm, ausgeführt, seines Wissens seien Jagdeignungsprüfungen in der ehemaligen DDR nur im ersten Halbjahr abgenommen worden, weshalb mit der Jagdeignungsprüfung des Klägers, die im zweiten Halbjahr abgelegt worden sein sollte, möglicherweise etwas nicht stimmen könne. Dieses Vorbringen ist zu unsubstantiiert, um Berücksichtigung finden zu können. Selbst wenn es in der ehemaligen DDR allgemein üblich gewesen sein sollte, Jagdeignungsprüfungen nur im ersten Halbjahr abzunehmen, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Jagdbehörde daran gehindert gewesen sein sollte, eine solche Prüfung ordnungsgemäß auch im Oktober 1978 abzunehmen. Im übrigen hätte es der Mitwirkungslast des Beklagten insbesondere nach § 86 Abs. 4 Satz 1 VWGO entsprochen, rechtzeitig und substantiiert vorzutragen, inwiefern Einwände gegen die Jagdeignungsprüfung des Klägers bestehen.

Schließlich ist der Beklagte Funktionsnachfolger der damaligen Jagdbehörde. Der Senat folgt deshalb der Beweisanregung des Klägers nicht, die auf seiner Urkunde über das Bestehen der Jagdeignungsprüfung verzeichneten Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zeugen dazu zu hören, daß er die Prüfung seinerzeit ordnungsgemäß abgelegt habe.

Da der Kläger - wie dargelegt - Anspruch auf einen Jagdschein hat, ist der mit Bescheiden des Landratsamtes

vom 3. September 1991 und 14. Oktober 1991 ausgesprochene Widerruf der Waffenbesitzkarte nach § 47 Abs. 2 des Waffengesetzes - WaffG - rechtswidrig. Denn es sind nicht nachträglich Tatsachen eingetreten, die zur Versagung der Waffenbesitzkarte hätten führen müssen. Vielmehr hat der Kläger Anspruch auf die Erteilung der Waffenbesitzkarte, und zwar für die Bockbüchslflinte und den Repetierer nach §§ 28 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7, Abs. 5 und § 30 Abs. 1 Satz 3 WaffG und für die Pistole nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 3 und 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Senat sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig für vollstreckbar zu erklären.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat, inwieweit die inoffizielle Mitarbeit beim MfS als Grund für die Vermutung der jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit im Rahmen von § 17 Abs. 4 mit Abs. 1 Nr. 2 BJagdG gewertet werden muß. Diese Rechtsfrage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, Postfach 1728, 02627 Bautzen,

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen.

Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:

Dr. Koehn

Proske

Dr. Schenk

Beschluß

vom 24. Januar 1994

Der Streitwert für beide Rechtszüge wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Chemnitz gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 14.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Senat bewertet den den Jagdschein betreffenden Streitgegenstand mit 10.000 DM und den die Waffenbesitzkarte betreffenden Streitgegenstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der eingetragenen Waffen mit 4.000 DM. Diese Bewertung gilt nur für die Verbindung der Streitgegenstände betreffend den Jagdschein und die Waffenbesitzkarte.

gez.:

Dr. Koehn

Proske

Dr. Schenk

11
12
13
14
15

()

()